



# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenanwartschaften aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.





# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.



# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.





# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.





# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.





# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.





# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.





# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.





# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.





# Unser Tipp im Juli

## Gleitzone wird Übergangsbereich

Ein Versprechen der großen Koalition war, **Geringverdiener** bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu **entlasten**. Außerdem sollten geringere Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren **Rentenansprüchen** führen. Diesen „Spagat“ will die Bundesregierung jetzt im „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ umsetzen. Ein wesentlicher Bereich aus dem neuen Gesetz ist die Ausweitung der sogenannten „Gleitzone“ zu einem „Übergangsbereich“, verbunden mit einer **Ausweitung der Entgeltspanne**.

Die Entgeltspanne des neuen Übergangsbereichs erstreckt sich von **450,01 Euro bis 1.300,00 Euro/Monat**. Von der **Beitragsersparnis** profitieren somit auch Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt in der Spanne von 850,01 Euro bis 1.300,00 Euro liegt. Aber auch Beschäftigte in der bisherigen Gleitzonenspanne von 450,01 Euro bis 850,00 Euro erhalten **Vorteile**. Denn die Beitragsersparnis fällt künftig höher aus als bisher. Maßgeblich ist jeweils das regelmäßige Arbeitsentgelt. Ob die **Entgeltgrenzen** regelmäßig oder nur gelegentlich über- oder unterschritten werden, muss der **Arbeitgeber prüfen**. Der Übergangsbereich gilt **seit dem 1.7.2019**.

**Neu** ist, dass Arbeitnehmer im Übergangsbereich trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge volle Rentenansprüche aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erhalten. Die neuen begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen können auch Geringverdiener in Anspruch nehmen, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet haben. Bisher ausgesprochene Verzichtserklärungen gelten seit 1.7.2019 nicht mehr. Ausgenommen sind unter anderem Auszubildende, Praktikanten oder Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Arbeitgeber melden wie bisher die **reduzierte Bemessungsgrundlage** für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Die (neue) **Berechnungsformel** zur Ermittlung der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI. Zusätzlich zu den bisherigen Meldungen muss das für die Rentenberechnung maßgebliche höhere Arbeitsentgelt gemeldet werden.

Wir wissen weiter.

